

scolas

Laax Falera Sagogn Schluein

Absenzenreglement für den Schulverband Laax-Falera-Sagogn-Schluein

Gesetzliche Grundlagen:

Gesetz und Verordnung für die Volksschulen des Kantons Graubünden (BR 421.000, BR 421.010)

Geltungsbereich des Reglements:

Das vorliegende Reglement gilt für alle Schulen und Kindergärten des Schulverbandes Laax-Falera-Sagogn-Schluein.

Art. 1 Pflicht der Eltern/Erziehungsberechtigten

¹Die Eltern / Erziehungsverantwortlichen sind verpflichtet, ihre Kinder regelmässig und pünktlich zur Schule und in den Kindergarten zu schicken.

²Ist der Schulbesuch nicht möglich, muss die zuständige Lehrperson vor Unterrichtsbeginn benachrichtigt werden.

Art. 2 Absenzen

Als Absenzen gelten unvorhersehbares, kurzfristiges Versäumen des Unterrichts.

Entschuldigungsgründe für Absenzen sind:

- a) Krankheit oder Unfall der Schülerin/des Schülers
- b) Schwere Krankheit oder schwerer Unfall von Angehörigen oder anderen Bezugspersonen
- c) Verhinderung durch Naturgewalten
- d) Unpassierbare Wege
- e) Bei Ausfall des Bustransportes durch grössere Verkehrsprobleme
- f) Tod eines Familienangehörigen oder einer anderen nahen Bezugsperson sowie die Bestattung von nahen Verwandten oder nahen Bezugspersonen

Die Eltern / Erziehungsverantwortlichen sind dafür verantwortlich, dass die Klassenlehrperson über die Abwesenheit des Schülers oder der Schülerin vor Unterrichtsbeginn orientiert wird.

Bei Absenzen wegen Krankheit oder Unfall des Schülers/der Schülerin von mehr als drei Tagen am Stück kann die Lehrperson von den Erziehungsberechtigten ein ärztliches Zeugnis verlangen.

Art. 3 Urlaub

Als Urlaub wird ein vorhersehbares und planbares Versäumnis des Unterrichts bezeichnet.

¹Schülerinnen und Schüler können pro Schuljahr während maximal 15 Schultagen beurlaubt werden. Die Jokertage bilden einen Teil der 15 Schultage und müssen zuerst bezogen werden.

²Urlaub kann für folgende Schulabwesenheiten erteilt werden: Bedeutsame religiöse Anlässe, ehrenamtliche Tätigkeit, künstlerische, wissenschaftliche oder sportliche Wettbewerbe, Schüleraustausch, Besuche von Beratungsstellen oder Behörden oder ähnlich.

³Für Mitglieder von Sportkadern oder Musikschulen gelten spezielle Vereinbarungen.

⁴Persönlich motivierte Schulabwesenheiten wie z.B. Freizeitaktivitäten, Ausflüge oder Ferienreisen gelten nicht als stichhaltig begründete Absenz im Sinne von Urlaub. Davon ausgenommen sind die Jokertage.

⁵Jokertage können einzeln oder zusammenhängend frei gewählt werden. Eine Übertragung auf ein nachfolgendes Schuljahr ist nicht gestattet. Es können nur ganze Halbtage bezogen werden (nicht stundenweise).

Jokerhalbtage werden am letzten Schultag vor den Sommerferien und am ersten Schultag nach den Sommerferien nicht bewilligt.

Ebenfalls kann die Schulleitung bestimmen, dass während Schulveranstaltungen wie beispielsweise Schulreisen, Projektwochen u.ä. keine Jokertage bezogen werden können.

⁶Die Jokertage müssen in der Regel zwei Tage im Voraus der Klassenlehrperson schriftlich mitgeteilt werden.

⁷Urlaub muss eine Woche vor Bezug schriftlich beantragt werden.

⁸Die Kompetenz zur Bewilligung der Urlaubstage ist wie folgt geregelt:

Instanz	Dauer	Frist für Gesuch
Eltern	Erste 6 Halbtage (Jokertage)	2 Tage im Voraus (Meldung schriftlich an Klassenlehrperson)
Schulleitung	Ab dem 3. bis zum 15. Tag	Eine Woche schriftlich im Voraus

⁹Für die Erteilung von Urlaubsbewilligung von mehr als 15 Schultagen ist das kantonale Schulinspektorat zuständig.

¹⁰Die Urlaubsbewilligung kann mit Auflagen verbunden werden.

¹¹Die Klassenlehrperson führt die Kontrolle über sämtliche Absenzen und Urlaube und nimmt Stellung zu Urlaubsgesuchen.

Art. 4 Dispensationen

Als Dispensationen gelten Freistellungen von Schülerinnen und Schülern vom Schulunterricht aufgrund von aussergewöhnlichen Umständen, die rasches Handeln zum Wohl einer Schülerin oder eines Schülers oder zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes erfordern.

Gründe für Dispensationen können beispielsweise Gewaltandrohungen, Mobbing oder eine andere Krisensituation sein.

Bei Dispensationen wird das Schulinspektorat mit einbezogen. Die Dispensation ist zeitlich auf das Notwendige zu beschränken.

Art. 5 Spezialfälle

Die Lehrperson kann Schülerinnen und Schüler aufgrund eines Arztbesuches von einzelnen Lektionen dispensieren. Arzt oder Zahnarztbesuche sind grundsätzlich so zu planen, dass sie ausserhalb des Unterrichts stattfinden.

Am nationalen Zukunftstag wird den Kindern der 5. bis zur 7. Klasse ein Einblick in den Berufsalltag ermöglicht. Aus diesem Grund gilt der nationale Zukunftstag als Schulunterricht.

Auch Gymnasiums-oder Talentschuleaufnahmepfungen gelten als Schulunterricht.

Art. 6 Schnupperlehren/-tage

Schnupperlehren /-tage sollen nach Möglichkeit in den Schulferien absolviert werden. Bei ausgewiesenem Bedürfnis ist auch eine Durchführung während der Unterrichtszeit möglich. Die Bewilligungen werden von der Klassenlehrperson nach Rücksprache mit der Schulleitung erteilt.

Art. 7 Aufarbeiten des versäumten Schulstoffes

Für die Aufarbeitung des versäumten Schulstoffes sind die Schülerinnen und Schüler bzw. die Eltern/Erziehungsverantwortlichen verantwortlich.

Die Lehrperson kann das Nachholen von versäumten Prüfungen anordnen.

Art. 8 Vorzeitige Schulentlassung und Schulausschluss

Vorzeitige Schulentlassung und Schulausschluss sind im kantonalen Schulgesetz Art. 10/ Art. 54 / Art.55 geregelt.

Art. 9 Strafbestimmungen

Eltern/Erziehungsberechtigte, welche ihr Kind nicht regelmässig zur Schule schicken und ohne notwendige Meldung (Jokertage) oder Urlaubsbewilligung aus der Schule nehmen, können gemäss kantonaem Schulgesetz (Art.96) mit einer Busse bis zu CHF 5'000.- bestraft werden.

Art. 10 Inkrafttreten

Das Absenzenreglement wurde am 16. Januar 2023 von der Schulkommission beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.